

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 18

28. Februar 1977

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Landesopfer am Sonntag Reminiscere, 6. März 1977
  - 2) Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung)
  - 3) Unterrichtsfreien Samstag – Sonderregelung im Schuljahr 1977/78 –
  - 4) Parochialänderungen
  - 5) Dienstinrichten

## Landesopfer am Sonntag Reminiscere, 6. März 1977

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Februar 1977 AZ 52.13-5 Nr. 43

Das Opfer am Sonntag Reminiscere, 6. März 1977, ist ausschließlich für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Es wird gebeten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Die Zahl der Theologiestudenten, die sich auf das Pfarramt vorbereiten, ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Dies hängt nicht nur mit den steigenden Abiturientenzahlen zusammen. Junge Menschen suchen Antwort auf die sie bedrängenden Fragen und erwarten von der Theologie, daß sie ihnen dabei hilft.

Sie sind bereit, in unserer Kirche als Pfarrer mitzuarbeiten, weil sie den Eindruck haben, daß die Menschen unserer Zeit die Botschaft von Jesus Christus mehr denn je brauchen.

Für die Kirche bedeutet das in jedem Fall, daß sie in eine Verantwortung gestellt ist, der sie sich nicht entziehen kann. Sie ist verpflichtet, diese jungen Menschen bei ihren Fragen geistig und geistlich zu begleiten.

Dies bedeutet aber auch, daß die Kirche gefordert ist, ihre finanzielle Unterstützung zu verstärken, denn nicht alle Studenten erhalten vom Elternhaus oder vom Staat die Mittel, die sie für ihr Studium benötigen.

Darum bitten wir heute um Ihr Opfer für die Evang. Studienhilfe. Es kommt nicht nur den Studenten der Theologie sondern auch den Teilnehmern am Lehrgang für den Pfarrdienst in Stuttgart-Riedenberg zugute.“

D. Claß

## Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung)

Vom 25. November 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeines

##### § 1

#### Aufgaben der Visitation

Die Visitation ist ein geordneter Besuchsdienst, der dazu helfen will, daß in den Gemeinden, Bezirken, Werken und Einrichtungen der Landeskirche das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, das Maß und die Richtschnur ihres Zeugnisses und ihres Dienstes ist. Mit der Visitation nehmen die Visitatoren Aufgaben der Leitung innerhalb der Kirche wahr.

##### § 2

#### Bereiche der Visitation

##### (1) Visitiert werden

1. die Kirchengemeinden und die Gemeindepfarrämter,
2. die Kirchenbezirke und die Dekanatämter,
3. die landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen,

(2) Pfarrer, die haupt- oder nebenamtlich einen Sonderauftrag überwiegend im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks wahrnehmen, werden insoweit im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks visitiert.

(3) Mit der Landeskirche verbundene rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke können auf ihren Antrag visitiert werden. Die Vorschriften des § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Pfarrer und andere Mitarbeiter, die nicht Bedienstete der Landeskirche sind, deren Arbeit aber im Auftrag der Landeskirche geschieht, können von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag visitiert werden. Das Nähere ist im Verordnungsweg zu regeln.

### § 3

#### Visitatoren

Die Visitation obliegt dem Landesbischof, den Prälaten, den Dekanen und für den Schulbereich den Schuldekanen. Andere geeignete Personen können vom Landesbischof oder vom Oberkirchenrat mit der Durchführung einer Visitation beauftragt werden.

## Zweiter Abschnitt

### Die Visitation der Pfarrämter und der Kirchengemeinden

#### § 4

#### Arten und Häufigkeit der Visitation

(1) Die Visitation der Gemeindepfarrämter und der Kirchengemeinden wird als Haupt- und Zwischenvisitation durchgeführt.

(2) Zwischen den Hauptvisitationen liegt in der Regel ein Zeitraum von sechs Jahren. Drei Jahre nach Durchführung einer Hauptvisitation findet in der Regel eine Zwischenvisitation statt.

(3) In der Hauptvisitation soll der Stand der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt, ihr Verhältnis zu benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrämtern, zum Kirchenbezirk und zur Gesamtkirche, zur bürgerlichen Gemeinde und zur Öffentlichkeit möglichst umfassend festgestellt und an Auftrag und Ordnung der Kirche geprüft werden mit dem Ziel, Anregungen und Hilfen für den Dienst von Pfarrer und Gemeinde zu geben.

(4) Die Zwischenvisitation soll die Verbindung zwischen den Visitatoren und den Gemeinden lebendig erhalten und vertiefen. Außerdem soll bei der Zwischenvisitation besprochen werden, welche Wirkungen die vorausgegangene Hauptvisitation gehabt hat und wie dem Pfarrer und der Gemeinde weitergeholfen werden kann.

(5) Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Pfarramt oder Kirchengemeinde die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

(6) Benachbarte Pfarrämter und Kirchengemeinden können mit Zustimmung der Kirchengemeinderäte gemeinsam visitiert werden.

## § 5

## Visitatoren

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, visitiert der Dekan die Gemeindepfarrämter und die Kirchengemeinden seines Bezirks.

(2) Der Dienst der Pfarrämter und Kirchengemeinden für den Bereich der Schule wird vom zuständigen Schuldekan visitiert. Dies gilt nicht für den Religionsunterricht des Dekans.

(3) In der Kirchengemeinde oder Teilkirchengemeinde, in der der Dekan ein Pfarramt innehat, visitiert der zuständige Prälat. Im Wege der Verordnung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Oberkirchenrat im Einzelfall einen auf Grund der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht zuständigen Visitor mit der Durchführung der Visitation beauftragen.

(5) Die Visitatoren können für einzelne Teilbereiche der Visitation sachverständige Berater beiziehen.

(6) Für die Durchführung einer Hauptvisitation können die Visitatoren im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß, dem oder den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat eine aus den Visitatoren und bis zu drei weiteren Personen bestehende Visitationsgruppe bilden. Sie wird von dem nach Absatz 1 oder 3 zuständigen Visitor einberufen und geleitet.

## § 6

## Visitationsplan

Die Visitatoren teilen in jedem Jahr dem Oberkirchenrat mit, in welchen Kirchengemeinden ihres Bereichs Haupt- und Zwischenvisitationen nach § 4 Absatz 2 durchzuführen sind und in welcher zeitlichen Abfolge sie stattfinden werden. Die Verschiebung einer Haupt- oder Zwischenvisitation um mehr als ein Jahr ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

## § 7

## Vorbereitung der Hauptvisitation

(1) Zeitpunkt und Ablauf der Hauptvisitation werden von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festgelegt (Visitationsprogramm), diesen rechtzeitig mitgeteilt und in der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zur Vorbereitung der Hauptvisitation erstellt der geschäftsführende Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, den anderen Pfarrern und den Mitarbeitern der Kirchengemeinde einen Bericht über das kirchliche Leben in der Gemeinde. Der Bericht wird in angemessener Frist vor Beginn

der Visitation vorgelegt. Die Pfarrer und die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter können dem Visitator persönliche Berichte über ihren Arbeitsbereich gesondert vorlegen.

## § 8

### Ablauf der Hauptvisitation

- (1) Zur Hauptvisitation gehören
  1. der Visitationsgottesdienst,
  2. das persönliche Gespräch mit den Pfarrern und anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
  3. der Besuch im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht, sofern zur Zeit der Visitation ein solcher stattfindet,
  4. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
  5. die abschließende Sitzung mit dem Kirchengemeinderat.
- (2) Die Hauptvisitation soll ferner einen Besuch der örtlichen Gemeinschaften, der anderen christlichen Gemeinden am Ort sowie einen Besuch der bürgerlichen Gemeinde und anderer für die Kirchengemeinde wichtiger Einrichtungen und Personen einschließen.
- (3) Weitere Veranstaltungen können in das Visitationsprogramm aufgenommen werden, soweit dies nach den Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalls angezeigt ist.
- (4) Bei der gemeinsamen Visitation benachbarter Kirchengemeinden (§ 4 Abs. 6) findet eine gemeinsame Besprechung aller Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter statt.

## § 9

### Auswertung der Hauptvisitation

- (1) Nach Abschluß der Hauptvisitation erstellen die Visitatoren alsbald den Visitationsbericht und den Visitationsbescheid.
- (2) Der Visitationsbericht soll über den Ablauf und die Ergebnisse der Hauptvisitation umfassend Auskunft geben. Er wird über den Prälaten dem Oberkirchenrat zugeleitet.
- (3) Der Visitationsbescheid enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Hauptvisitation, insbesondere die sich daraus für die Weiterarbeit von Pfarrer und Gemeinde ergebenden Anregungen und Hinweise. Er wird den Pfarrämtern und dem Kirchengemeinderat zugestellt und in Abschrift dem Oberkirchenrat zugeleitet. Der Visitationsbescheid kann mit dem Kirchengemeinderatsprotokoll der Visitationssitzung identisch sein.
- (4) Bedarf die Klärung einzelner Fragen einer Stellungnahme oder Ent-

scheidung der Kirchenleitung, so werden diese dem Oberkirchenrat gesondert vorgelegt.

### § 10

#### Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Zwischenvisitation

(1) Zur Zwischenvisitation gehören

1. das persönliche Gespräch mit dem Pfarrer und mit anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
2. Kenntnisnahme von Religions- und Konfirmandenunterricht,
3. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
4. eine Besprechung mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Die Ergebnisse der Zwischenvisitation werden vom Visitor dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 4 entsprechend.

### § 11

#### Außerordentliche Visitation

(1) Die außerordentliche Visitation erfolgt auf Anordnung des Oberkirchenrats.

(2) Sind Meinungsverschiedenheiten über den Dienst eines bestimmten Pfarrers oder eines anderen Mitarbeiters in der Kirchengemeinde Anlaß für die außerordentliche Visitation, so wird auf seinen Antrag eine Person seines Vertrauens zur Visitation beigezogen. Bestehen Bedenken gegen eine vom Betroffenen genannte Vertrauensperson, so können die Visitor deren Beiziehung ablehnen.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 gelten entsprechend.

## Dritter Abschnitt

### Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke

#### § 12

##### Bereich der Visitation

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke erstreckt sich auf den Dienst der Dekane und Schuldekane, der haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrer, der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, der gewählten Entscheidungsgremien und der Einrichtungen und Werke der Kirchenbezirke.

## § 13

## Arten der Visitation

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Dekanatamt oder Kirchenbezirk die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

## § 14

## Visitator

Der Prälat visitiert die Dekanatämter und die Kirchenbezirke seines Sprengels.

## § 15

## Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Visitation

(1) Der Visitator legt das Visitationsprogramm im Benehmen mit Dekan, Schuldekan und Kirchenbezirksausschuß fest.

(2) Der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Schuldekan, dem Laienvorsitzenden der Bezirkssynode, den Bezirkspfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenbezirk den Bezirksbericht, der mit dem Kirchenbezirksausschuß zu beraten und zusammen mit dem Ergebnis dieser Beratung dem Visitator vorzulegen ist.

(3) Zur Visitation gehört eine Sitzung mit der Bezirkssynode.

## § 16

## Anzuwendende Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 12 bis 15 nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des zweiten Abschnitts sinngemäß anzuwenden.

## Vierter Abschnitt

## Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

## § 17

## Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

(1) Die Visitation der Pfarrämter, deren Dienst nicht überwiegend einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk gilt, und der sonstigen landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke erstreckt sich auf den Dienst der Pfarrer und den Dienst der anderen hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(2) Die Visitation findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

(3) Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke, die nach rechtlich festgelegten oder vereinbarten Regeln zusammenarbeiten, werden in der Regel gemeinsam visitiert.

(4) Der Prälat visitiert die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereich innerhalb seines Sprengels liegt.

(5) Die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereich über einen Sprengel hinausgehen, werden durch den Landesbischof oder durch von ihm beauftragte Mitglieder des Oberkirchenrats visitiert.

(6) Die Häufigkeit der Visitation, ihre Vorbereitung, ihr Ablauf und ihre Auswertung werden vom Oberkirchenrat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnitts geregelt.

## Fünfter Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 18

#### Ausführungsverordnungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

#### § 19

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft. Dies gilt insbesondere für folgende Bestimmungen:

1. Synodalerlaß betr. Abänderung einiger Bestimmungen der bestehenden kirchlichen Visitationsordnung vom 17. Juli 1894, Abl. Bd. 10, S. 4687.

2. Konsistorialerlaß betr. die Visitation der ortskirchlichen Vermögensverwaltung vom 17. Juli 1894, Abl. Bd. 10, S. 4703.

3. Synodalerlaß betr. Abänderung einiger Bestimmungen der kirchlichen Visitationsordnung vom 3. Mai 1910, Abl. Bd. 15, S. 379.

4. Erlaß des Evang. Oberkirchenrats über die kirchlichen Visitationen vom 13. Januar 1927, Abl. Bd. 23, S. 4.

5. Erlaß des Evang. Oberkirchenrats über die Besprechung des Visitators mit dem Kirchengemeinderat vom 5. Juni 1934, Abl. Bd. 26, S. 302.

Stuttgart, den 2. Februar 1977

D. Claß

## Unterrichtsfreier Samstag – Sonderregelung im Schuljahr 1977/78 –

AZ 60.20 Nr. 64 vom 2. Februar 1977

Im Amtsblatt ‚Kultus und Unterricht‘ (K. u. U.) Nr. 2/1977 vom 17. Januar 1977 wurde die für das Schuljahr 1977/78 getroffene Sonderregelung über die Abweichung vom unterrichtsfreien zweiten Samstag im Monat bekanntgemacht, die bei der Planung von Wochenendveranstaltungen Berücksichtigung finden kann:

„Für das Schuljahr 1977/78 werden folgende Sonderregelungen getroffen:

1. Der unterrichtsfreie Samstag im Monat Oktober wird vom 8. Oktober 1977 auf den 22. Oktober 1977 verlegt. Unter Einbeziehung von zwei beweglichen Ferientagen ist damit eine Verlängerung der Herbstferien möglich.
2. Der unterrichtsfreie Samstag im Monat Januar 1978 wird vom 14. Januar 1978 auf den 21. Januar 1978 verlegt.
3. Der unterrichtsfreie Samstag im Monat Februar wird vom 11. Februar 1978 auf den 4. Februar 1978 (Fastnachtsamstag) vorverlegt.“

(Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 10. Dezember 1976 UA I 2012/409; Kultus und Unterricht 1977, S. 40).

I. V.  
Ströbel

## Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Februar 1977 AZ 30.20 Nr. 25

1. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1976 hat der Oberkirchenrat folgende Änderungen im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Kirchheim/Teck verfügt:

a) die Gemeindeglieder der Martinskirchengemeinde, die in der Stuttgarter Straße, Otto-Ficker-Straße, Kolbstraße, Schülestraße, Hegelstraße, Kernerstraße, Wilhelm-Hauff-Straße und Steingaustraße wohnen, werden der Auferstehungskirchengemeinde zugeteilt;

b) die Gemeindeglieder der Kreuzkirchengemeinde, die im Bereich der Kребenstraße 1 bis 29, Buchenweg, Jesinger Straße von Kreuzung Kребenstraße bis Kreuzung Eichendorffstraße sowie Klosterstraße ab Nr. 40 bis Eichendorffstraße wohnen, werden der Martinskirchengemeinde angeschlossen;

c) die Gemeindeglieder der Martinskirchengemeinde, die im Ortsteil Schafhof wohnen, werden in die Kreuzkirchengemeinde eingegliedert.

2. Die Eichholzkirchengemeinde und die Johanneskirchengemeinde im Verband der Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 vereinigt. Die Gemeindeglieder der Eichholzkirchengemeinde sind ab diesem Zeitpunkt Glieder der Johanneskirchengemeinde.

3. Der Oberkirchenrat hat mit Verfügung vom 20. September 1976 die Gesamtkirchengemeinde Tumlingen, die aus der Kirchengemeinde Tumlingen und den Filialkirchengemeinden Cresbach und Hörschweiler besteht, in „Gesamtkirchengemeinde Waldachtal“ umbenannt.

Gleichzeitig wurde der Name des Pfarramts Tumlingen in „Pfarramt Waldachtal“ geändert.

I. A.  
Dr. Tompert

## Dienstnachrichten

Das Oberschulamt in Stuttgart hat [REDACTED] mit Wirkung vom 4. Dezember 1976 ernannt.

Das Oberschulamt in Stuttgart hat [REDACTED] mit Wirkung vom 30. März 1976 unter Übernahme in das staatliche Beamtenverhältnis auf Probe zum Studienassessor ernannt.

Das Kultusministerium hat [REDACTED] mit Wirkung vom 7. Januar 1977 zum Studienrat am Gymnasium in Gerabronn ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] auf 1. Februar 1977 den Titel »Pfarrer« verliehen.

Kirchlicher Verwaltungsobersekretär [REDACTED], wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 1977 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

Der Landesbischof hat a) ernannt:

zum Kirchlichen Amtsrat  
mit Wirkung vom 1. Februar 1977

[REDACTED] e [REDACTED]  
[REDACTED] e [REDACTED]  
[REDACTED] d [REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. April 1977

[REDACTED] f [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1977 [redacted] t [redacted]  
 [redacted] auf die Pfarrstelle Eybach-Stotten, Dek. Geislingen;  
 mit Wirkung vom 1. April 1977 [redacted] r [redacted]  
 [redacted] auf die Pfarrstelle Klingenberg, Dek. Heilbronn;  
 mit Wirkung vom 1. April 1977 [redacted] r [redacted]  
 [redacted] auf die freie Stelle des Studieninspektors beim Evang. Pfarr-  
 seminar in Stuttgart;  
 mit Wirkung vom 1. April 1977 [redacted] r [redacted]  
 [redacted] auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Esslingen;  
 mit Wirkung vom 1. April 1977 [redacted] [redacted]  
 [redacted] auf die freie Pfarrstelle für Politik und Recht  
 im Arbeitsbereich Öffentliche Dienste bei der Akademie Bad Boll;  
 mit Wirkung vom 1. Mai 1977 [redacted] l [redacted]  
 [redacted] die 1. Pfarrstelle in Weil im Schönbuch, Dek. Böblingen;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1977 [redacted] [redacted]  
 [redacted] auf die Pfarrstelle III an der Luther-  
 kirche in Fellbach, Dek. Bad Cannstatt.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 [redacted] z [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1977 Pfarrer [redacted] l [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. Juli 1977 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. August 1977 P [redacted] r [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. August 1977 [redacted] i [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. August 1977 [redacted] l [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. August 1977 [redacted] l [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. September 1977 P [redacted] r [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. September 1977 [redacted] h [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 [redacted] l [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 [redacted] g [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. November 1977 [redacted] h [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 [redacted] z [redacted]  
 [redacted]  
 mit Wirkung vom 1. Mai 1977 [redacted] h [redacted]  
 [redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 18. Januar 1977

am 24. Januar 1977

am 31. Januar 1977

am 7. Februar 1977

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49–1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225

Landessparkasse-Girokasse Stuttgart, Nr. 9050 – 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ

600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118

Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart